

Zusammenfassende Erklärung
zur 13. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Würzburg (2):
Kapitel B II „Siedlungswesen“
Aufhebung des Ziels B II 4.3, betreffend das
Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit "Gieshügler Höhe"

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen, der Berücksichtigung des Umweltberichtes, des Beteiligungsverfahrens und der geprüften Alternativen sowie die Darlegung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Art. 18 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist).

Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Änderung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. Nr. 14 vom 06.04.2021 S. 540), §§ 33 ff.,
- Art. 15 bis 18 BayLplG

Inhalt und Ziele der Regionalplan-Änderung

Der Regionalplan konkretisiert das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) für den Bereich der Planungsregion Würzburg in fachlicher und regionaler Hinsicht. Seine Aufgabe ist es, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche in Einklang zu bringen sowie die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen.

Vorliegende Regionalplanänderung sieht die Aufhebung des Vorbehaltsgebietes für gewerbliche Siedlungstätigkeit "Gieshügler Höhe" vor, das 2005 auf Basis des LEP 2003 mit der Sechsten Änderung des Regionalplans Würzburg (in Kraft getreten am 20. Mai 2005) festgesetzt und mit der sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 6. November 2009 betreffend das Kapitel B II "Siedlungswesen" (in Kraft getreten am 18. Dezember 2009) unverändert übernommen wurde. Die Aufhebung erfolgt, da mit der Änderung der rechtlichen Grundlagen (BayLplG und Fortschreibung des LEP 2013) die

Ermächtigungsgrundlage für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die gewerbliche Siedlungstätigkeit in den Regionalplänen nicht mehr gegeben ist.

Einbezug der Umwelterwägungen

Durch die Aufhebung normativer Ziele des Regionalplans, die durch die geänderte Rechtsgrundlage nicht mehr zulässig sind, ist eine strategische Umweltprüfung, deren Kernstück die Auswirkungsprognose neuer oder geänderter Ziele einer Regionalplanfortschreibung auf die Schutzgüter bildet, nicht erforderlich.

Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht, Beteiligungsverfahren und der geprüften Alternativen

Die Erforderlichkeit eines Umweltberichts wurde gem. Art 15 Abs. 4 Satz 1 BayLplG in Verbindung mit der in Anlage 2 BayLplG genannten Kriterien geprüft. Demnach kann von der Erstellung eines Umweltberichts bei geringfügigen Regionalplanänderungen abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung festgestellt wird, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung wurde unter Beteiligung der in Art. 15 Abs. 3 BayLplG genannten Behörden im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens getroffen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG (vom 07.02.2022 bis 11.03.2022) bestand für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Würzburg, für die Träger öffentlicher Belange und für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Regionalplanentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung mit zugehöriger Karte sowie Umweltbericht) waren über den Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes Würzburg und der Regierung von Unterfranken öffentlich zugänglich und konnten zusätzlich beim Regionalen Planungsverband, bei der Regierung von Unterfranken sowie in den Landratsämtern Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg sowie in der kreisfreien Stadt Würzburg eingesehen werden. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Stadt sowie im Unterfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben.

Über die Umweltbehörden hinaus wurden im Beteiligungsverfahren keine Stellungnahmen zu relevanten Umweltbelangen in Zusammenhang mit der Teilfortschreibung abgegeben. Eine Änderung des Entwurfs wurde im Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht mehr vorgenommen.

Durch die Aufhebung normativer Ziele des Regionalplans, die durch die geänderte Rechtsgrundlage nicht mehr zulässig sind, erübrigt sich die Prüfung von Alternativen.

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Eine direkte Wirkung auf Umweltbelange wird durch die Aufhebung der Festlegungen im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung nicht ausgeübt, weshalb auf Regionalplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen vorgesehen sind.